

DYNAMISIERUNGSBRIEF Bedingungen für die Wertanpassung von Pensionsversicherungen

Nach dieser Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer das Recht, die versicherte Pension seines Versicherungsvertrages nach den folgenden Bestimmungen jährlich zu erhöhen.

I. Ausmaß der Erhöhung

1. Die jährliche Erhöhung der versicherten Pension erfolgt nach Maßgabe der für das Kalenderjahr der Erhöhung (Punkt II. 1.) vom Bundesminister für Soziale Verwaltung gem. § 108a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kundgemachten Aufwertungszahl.

Die ab dem Zeitpunkt der Erhöhung geltende versicherte Pension wird durch Multiplikation der bis dahin geltenden versicherten Pension mit dieser Aufwertungszahl ermittelt.

2. Die Erhöhung der Prämie bestimmt sich aus der Pensionserhöhung nach dem für den Versicherungsvertrag geltenden Tarif, dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Erhöhung und der restlichen Vertragsdauer. Bei der $\frac{3}{4}$ -Takt-Startpension bleiben die jeweiligen Erhöhungsprämien für die restliche Vertragsdauer unverändert.

II. Zeitpunkt und Durchführung der Erhöhung

1. Der Versicherer stellt ohne Prüfung des Gesundheitszustandes des Versicherten am Ende eines jeden Versicherungsjahres, bei der $\frac{3}{4}$ -Takt-Startpension erstmals am Ende des 6. Versicherungsjahres, einen Polizzenanhang aus, in dem er die für das nächste Versicherungsjahr geltende versicherte Pension und den sich daraus ergebenden Prämienbetrag vormerkt.

2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizzenanhangs diesen dem Versicherer zurückzusenden und zugleich

2.1 die Erhöhung ohne Angabe von Gründen abzulehnen;

2.2 anstelle der Erhöhung gemäß Punkt I eine Erhöhung nach Maßgabe des vom österreichischen statistischen Zentralamt veröffentlichten Index der Verbraucherpreise zu verlangen.

In diesem Falle wird die versicherte Pension um jenen Prozentsatz erhöht, um den der Index der Verbraucherpreise seit dem Abschluß dieser Vereinbarung (Dynamisierungsbrief) oder einer zuletzt erfolgten Pensionsanpassung gestiegen ist. Der Versicherer stellt darüber einen geänderten Polizzenanhang aus.

3. Liegt die Erhöhung der gem. § 108a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kundgemachten Aufwertungszahl unter 3%, so wird die zuletzt versicherte Pension um 3% erhöht.

Der Anspruch auf weitere Regulierungen während der restlichen Laufzeit der Versicherung erlischt, außer im Falle des Verzichts auf Erhöhung für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre, auch dann, wenn die Prämienzahlung zur Grundversicherung, einschließlich bereits durchgeführter Anpassungen, ganz oder teilweise eingestellt wird.

III. Ergänzende Allgemeine Bestimmungen

1. Änderung des Maßstabes für die Erhöhung

Werden die Aufwertungszahl oder der Index der Verbraucherpreise nicht mehr verlautbart, gelten die an deren Stelle verlautbarten Werte als Maßstab für die Erhöhungen, sofern die angeführten Berechnungsmaßstäbe nicht grundlegend geändert werden.

2. Versicherungsbedingungen, Bezugsrecht, Gewinnbeteiligung

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, das vereinbarte Bezugsrecht und die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung gelten auch für die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Erhöhungen.

Die Grundversicherung und die Erhöhungen bilden eine rechtliche Einheit. Die Fristen der §§ 8 (ausgenommen Pkt. 4) und 10 der dem Grundvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten auch für die Erhöhungen soweit als abgelaufen, als sie es bei der Grundversicherung sind. Es gilt ferner die Festlegung, daß der Rückkaufswert oder der Prämienfreistellungswert nach § 6 nach Durchführung einer Erhöhung nicht kleiner sein dürfen als der Rückkaufswert und der Prämienfreistellungswert vor der Erhöhung. Die Fristen nach § 4 der Bedingungen für die Gewinnbeteiligung sind vom Beginn der Erhöhungsversicherung an zu rechnen.

3. Zusatzversicherungen

Sofern in dem Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, werden diese nach folgenden Bestimmungen erhöht:

a) Bei jenen Zusatzversicherungen, deren Leistungen von der Pensionshöhe abgeleitet sind, werden die Leistungen im Ausmaß der Steigerung der Pension erhöht. Die damit verbundene Prämienhöhung bestimmt sich nach dem Tarif der jeweiligen Zusatzversicherung.

b) Bei jenen Zusatzversicherungen, deren Prämien sich nach der Pensionsversicherungsprämie bemessen, werden die Prämien im Ausmaß der Steigerung der Pensionsversicherungsprämie erhöht. Die damit verbundene Leistungserhöhung bestimmt sich nach dem Tarif der jeweiligen Zusatzversicherung.

Auf Risikozusatzversicherungen nach Tarif Z/95 findet diese Regelung keine Anwendung.